

Reglement über die Benutzung und Vermietung der Kirchen in Dättlikon und Pfungen, des Chilechällers Dättlikon und des Pfarrhaussaales in Pfungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Dokumentes, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

In diesem Reglement werden die Voraussetzungen und Bedingungen, die mit der Beanspruchung von Leistungen der Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen verbunden sind, z.B. die Benutzung/Vermietung der Kirchen, des Chilechällers und des Pfarrhaussaales, festgehalten.

Kirchliche Dienste

Kirchliche Dienste sind immer mit Kosten verbunden, welche im Normalfall durch die Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde solidarisch (Steuern) mitgetragen werden.

Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich haben unentgeltlichen Anspruch auf alle seelsorgerischen Dienste. Für weitergehende Beanspruchungen, oder wenn Nichtmitglieder weitere Dienste in Anspruch nehmen, wird ein angemessener Kostenbeitrag erhoben.

Hausordnung

Die Hausordnung liegt in den entsprechenden Räumlichkeiten auf. Für die Durchsetzung der Hausordnung und der Ordnung der Umgebung, ist der jeweilige Mieter verantwortlich.

A. Allgemein

Zweckbestimmung

Die Räumlichkeiten der Reformierten Kirchgemeinde dienen in erster Linie der Förderung des kirchlichen Lebens. Sie stehen der Kirchgemeinde als Begegnungszentrum zur Verfügung. Sie können auch von örtlichen und auswärtigen Organisationen und Vereinen sowie Einwohnern für private Anlässe benützt werden.

Vermietung

Die Kirchen können Dritten, mit oder ohne Kirchhof, zur Benützung überlassen werden. Der Chilechäller oder Pfarrhaussaal mit oder ohne Küche. In Ausnahmefällen kann die Miete teilweise oder ganz erlassen werden. Die Kirchenpflege entscheidet über Gesuche und die Höhe der Entschädigung. Lärmintensive Anlässe sind zum vornherein ausgeschlossen.

Anlässe von reformierten Kirchenorganisationen, des Kirchenchors und Singkreis, Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinden Dättlikon und Pfungen oder von gemeinnützigen Vereinen mit Geschäftssitz in Dättlikon und Pfungen sind kostenlos.

In der Kirche Dättlikon haben 120 Personen Platz inklusive Empore.

In der Kirche Pfungen haben 135 Personen Platz inklusive Empore.

Im Chilechäller Dättlikon dürfen sich höchstens 50 Personen aufhalten. Wird das Lokal mit Tischen und Stühlen ausgestattet, so reduziert sich die Anzahl Personen auf 40.

Im Pfarrhaussaal Pfungen haben 50 Personen Platz.

Reservation

Anfragen sind mündlich oder schriftlich an das Sekretariat zu richten. Ein Gesuch wird ausgefüllt. Dem Gesuchsteller wird die Zu- oder Absage innert Wochenfrist mitgeteilt.

Die Reservierung der Räumlichkeiten wird durch das Sekretariat vorgenommen. Kirchliche Veranstaltungen und Gottesdienste haben immer Vorrang. Im Falle der Annullation einer Buchung durch die Kirchgemeinde sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Die Kirchenpflege erlässt die Richtlinien und kann die Benützung ohne Nennung von Gründen ablehnen. Reservationen für das kommende Jahr können frühestens ab Herbst des laufenden Jahres bestätigt werden. Die Kirchenpflege behält sich jedoch vor, in Ausnahmefällen Räume, die wiederkehrend reserviert sind, für kirchliche Anlässe zu beanspruchen.

Schlüssel und Verhaltensregeln

Die Übergabe der Schlüssel erfolgt gegen Quittung während den ordentlichen Öffnungszeiten des Sekretariats, oder gemäss Abmachung.

B. Benutzung der Kirchen

1. Taufen

Taufe finden normalerweise im Rahmen eines Gottesdienstes statt. Es sind jedoch auch Feiern ausserhalb der Kirche möglich. Diese bedürfen der Zustimmung des Pfarramtes. Termine sind mit dem Pfarramt zu vereinbaren. Taufe sind in jedem Fall unentgeltlich. Taufe für Nichtmitglieder bedürfen der Zustimmung des Pfarramtes.

2. Trauungen

Der Termin für die Hochzeitsfeier ist mit dem Pfarramt zu vereinbaren. Dieses füllt das Anmeldeformular für Trauungen und das Gesuch zur Benützung der Kirche aus. Trauungen für Brautpaare, die der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören, sind unentgeltlich.

Das Gesuch zur Benützung der Kirche ist ausgefüllt dem Sekretariat zu senden. Die Bestätigung wird dem Brautpaar nach der Bewilligung zugestellt. Eine allfällige Rechnung nach der Hochzeit.

Auswärtige Brautpaare sind Mitgliedern der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich gleichgestellt, wenn

- mindestens ein Partner in Pfungen oder Dättlikon konfirmiert wurde,
- mindestens ein Partner bis zum Trauungstermin ein verbindliches Beitrittsgesuch zur evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich eingereicht hat.

- Für Brautpaare, die der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören, ist die Kirchenbenutzung gratis. Ebenso die Dienste der Sigristin und des Organisten.
- Für Brautpaare, die einer anderen evangelisch-reformierten Kirche (ausserkantonale) angehören

Kirche & Sigristin	Fr.	400.00, inkl. einfachen Blumenschmuck
Organist	Fr.	200.00
Pfarrer	Fr.	350.00
- Für Brautpaare, die der katholischen Kirchgemeinde St. Pirminius angehören, werden die Kosten gemäss Vereinbarung in Rechnung gestellt.

3. Abdankungen

Der Termin für die Abdankung wird mit dem Pfarramt vereinbart. Dieses füllt das Meldeformular für Abdankungen aus und wenn nötig, das Gesuch zur Benützung der Kirche.

Bei Abdankungen von auswärtigen, nicht der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich Angehörigen und ohne Bezug zur Kirchgemeinde oder konfessionslosen Personen, werden die Kosten nach der Abdankung in Rechnung gestellt. Bei Mitgliedern der katholischen Kirchgemeinde St. Pirminius werden die Kosten dieser direkt in Rechnung gestellt.

Das Gesuch zur Benützung der Kirche ist ausgefüllt dem Sekretariat zu übergeben. Diese stellt nach der Abdankung Rechnung gemäss separater Vereinbarung.

- Für Personen, die der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören, ist die Kirchenbenutzung gratis. Ebenso die Dienste der Sigristin und des Organisten.
- Für Personen, die nicht der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören

Kirche & Sigristin	Fr. 400.00, inkl. einfachen Blumenschmucks
Organist	Fr. 200.00
Pfarrer	Fr. 350.00, auf dem Friedhof oder in der Kirche
	Fr. 480.00, auf dem Friedhof und in der Kirche

- Für Personen, die der katholischen Kirchgemeinde St. Pirminius angehören, werden die Kosten gemäss Vereinbarung in Rechnung gestellt.

4. Kirchenchor und Singkreis

Dem Kirchenchor und dem Singkreis stehen die Kirchen für Proben an einem fixen Abend pro Woche unentgeltlich zur Verfügung. Verschiebungen von Proben oder zusätzliche Benutzungszeiten sind im Voraus mit dem Sekretariat abzusprechen. Anlässe der Kirchgemeinde haben jederzeit Vorrang.

Die Benutzung der Kirchen für eigene Konzerte und Aufführungen (inkl. solche im Rahmen von Chorgemeinschaften) sind unentgeltlich. Die Benutzung der Orgel ist mit der Kirchenpflege im Voraus abzusprechen.

5. Weitere Anlässe

Die Kirchen können, gegen Entgelt oder unentgeltlich, für weitere Anlässe zur Verfügung gestellt werden. Gesuche sind mit entsprechendem Formular schriftlich an das Sekretariat zu richten. Die Kirchenpflege entscheidet über Genehmigung oder Ablehnung, sowie über allfällige Auflagen. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller innert Wochenfrist nach Eingang des Gesuchs schriftlich mitgeteilt.

5.1. Nichtkirchliche Anlässe

	½ Tag	ganzer Tag
Lokale Vereine und Organisationen	Fr. 200.00	Fr. 400.00
Andere Veranstalter	Fr. 300.00	Fr. 600.00

Die Dienstleistungen der Sigristin sind im Preis inbegriffen.

Das Aufstellen mitgebrachter Musikinstrumente, das Dekorieren und der Blumenschmuck sind in jedem Fall mit der Sigristin abzusprechen.

Der Organist wird in der Regel von der Kirchgemeinde bestimmt. Ist der Organist nicht von der Kirchgemeinde angestellt, wird ein Fähigkeitsausweis vorausgesetzt.

B. Benutzung Chilechäller und Pfarrhaussaal

Der Chilechäller oder Pfarrhaussaal kann, gegen Entgelt oder unentgeltlich, vermietet werden. Die Kirchenpflege entscheidet über Genehmigung oder Ablehnung von Anfragen/Gesuchen.

Das Sekretariat füllt das Formular für die Vermietung aus. Die Sigristin lässt dieses bei der Übergabe des Schlüssels und des Raumes von den Mietern unterzeichnen. Bei der Abgabe des Raumes bestätigt die Sigristin mit ihrer Unterschrift, dass alles in Ordnung ist und übergibt dem Mieter seinen Beleg.

1. Versammlungen, Sitzungen, etc.

Gesuche sind mündlich oder schriftlich an das Sekretariat zu richten. Anlässe der Kirchgemeinde haben jederzeit Vorrang. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller in der Regel unmittelbar nach der Anfrage mitgeteilt.

2. Regelmässige Benutzung

Gesuche sind mündlich oder schriftlich an das Sekretariat zu richten. Aufgrund der Benutzungsliste wird entschieden, ob dem Gesuch stattgegeben werden kann. Anlässe der Kirchgemeinde haben jederzeit Vorrang. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schnellst möglich mitgeteilt.

Das Sekretariat füllt das Formular für Dauermieter aus. Das Sekretariat oder die Sigristin übergibt dem Mieter den Schlüssel. Der Empfang wird auf der Schlüsselquittung mit Unterschrift bestätigt. Bei Beendigung einer Dauervermietung wird die Rückgabe des Schlüssels auf der Schlüsselquittung mit Unterschrift bestätigt. Die Benützungskosten werden mit jedem Gesuchsteller vereinbart.

3. Benützungskosten

a. Bürger von Dättlikon und Pfungen

Stundenansatz	Fr.	15.00
½ Tag (4 Stunden/Abend)	Fr.	60.00
1 Tag (8 Stunden)	Fr.	100.00
Nachreinigung	Fr.	40.00 Std., nach Aufwand

b. Auswärtige Personen

Stundenansatz	Fr.	25.00
½ Tag (4 Stunden/Abend)	Fr.	100.00
1 Tag (8 Stunden)	Fr.	180.00
Nachreinigung	Fr.	40.00 Std., nach Aufwand

Die Kirchenpflege kann in Ausnahmefällen die Höhe der Benützungskosten anpassen. Wenn jemand in besonderer Weise in unserer Kirchgemeinde mitgearbeitet hat, können die Gebühren reduziert oder erlassen werden.

Genehmigt durch die Kirchenpflege am 01.02.2024

Die Präsidentin
Tanja Klingler

Die Liegenschaftenverwalterin
Andrea Hablützel